

ED 1**Partnerschaften mit Kommunen in Südostasien**

Am 12.01.2005 fand auf Einladung von Bundeskanzler Schröder ein Koordinierungsgespräch mit Vertretern der Länder sowie den Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände über eine Partnerschaftsinitiative in den von der Flutkatastrophe zerstörten Regionen in Südostasien statt.

Übereinstimmend war man der Auffassung, dass neben der Soforthilfe es darauf ankomme in den Regionen die betroffene zerstörte Infrastruktur wieder aufzubauen. Bei der Hilfe wolle man sich insbesondere auf die Länder Sri Lanka und Indonesien konzentrieren, wobei insbesondere die Bereiche Trinkwasser, Gesundheit und Schulen im Vordergrund stehen sollten.

Neben einem interministeriellen Ausschuss, dem die politische Koordination der Maßnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden obliegt, wird beim Auswärtigen Amt ein Arbeitsstab „Partnerschaftsinitiative“ eingerichtet, bei dem Hilfsanfragen aus den asiatischen Regionen eintreffen, die mit den Hilfsangeboten von Kommunen und Ländern koordiniert werden.

Daneben gibt es eine in Bonn eingerichtete Servicestelle InWEnt gGmbH. Diese Servicestelle ist der erste Ansprechpartner für deutsche Kommunen, die Hilfe leisten wollen. Es wurde ein Call- und Mailcenter eingerichtet, das Kommunen kontaktieren können, um Informationen über Hilfsmöglichkeiten für die von der Flut betroffenen Regionen zu erlangen. Diese kommunale Koordinierungsstelle ist erreichbar unter InWEnt gGmbH Servicestelle „Kommunen in der Einen Welt“ Kommunale Koordinierungsstelle „Wiederaufbau Asien“, Tulpenfeld 5, 53113, Bonn, Fon: 0228-2434-600, Fax: 0228-2434-601, partnerschaften@inwent.org.

Aufgrund zahlreicher Telefonate aus unserem Mitgliederbereich wissen wir, dass viele Gemeinden, die bereit sind zu helfen, alleine dazu nicht in der Lage sind. Hier besteht die Möglichkeit im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit bzw. durch Kooperation mit Partnergemeinden im europäischen Ausland gemeinsam konkrete Projekte in den betroffenen Regionen zu fördern.

Auch wissen wir, dass durch Bürgerinnen und Bürger einzelner Gemeinden Kontakte zu Gemeinden in den betroffenen Regionen bestehen, die beim Aufbau einer Partnerschaft/Partnerschaft hilfreich sein können. Bekanntlich leben Partnerschaften und Partnerschaften von individuellen Kontakten, die unter den aktuellen Umständen sonst nur sehr schwer entstehen können.

Unserer Auffassung nach sollten gerade solche Initiativen besonders gefördert werden.

ED 2**Auswirkungen des neuen Haushaltsrechts auf Verbände - Erläuterung und Korrektur von ED-Mitteilung 122 (vom 04.10.2004)**

Unsere Eildienstmitteilung 122 (ED Nr. 10 vom 04.10.2004) zu den Auswirkungen des neuen Haushaltsrechts auf Verbände hat sich ein Freud'scher Fehler eingeschlichen. Selbstverständlich sind nur die Verbände verpflichtet, ihre Rechnungslegung nach dem Eigenbetriebsrecht zu führen, die mehr als 10.000 Einwohner mit **Wasser** versorgen. Eine solche Verpflichtung für Abwasserverbände gibt es nicht.

Wir bitten um Entschuldigung.

Darüber hinaus möchten wir an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass die Anwendung von Eigenbetriebsrecht für Zweckverbände oder Wasser- und Bodenverbände sich **ausschließlich** auf die Vorschriften des Eigenbetriebsrechts zum Wirtschaftsrecht der Eigenbetriebe, mithin §§ 15 ff. EigBGes bezieht.

Weitere Vorschriften des Eigenbetriebsrechts finden selbstverständlich **keine Anwendung**.

Dezernat 1-CB

Nr. 1 – ED 2 vom 17.01.2005

ED 3**IMK-Beschluss zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts**

Einem Rundschreiben des Deutschen Städte- und Gemeindebundes haben wir entnommen, dass die Innenministerkonferenz sich auf ihrer Sitzung am 23./24. November 2000 mit den aktuellen Überlegungen zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts befasst und zwei Eckpunktepapiere „Erweiterte Kameralistik“ sowie „Doppik“ verabschiedet hat. Danach sollen künftig parallel zwei haushaltsrechtliche Regelwerke zur Anwendung kommen. Zahlreiche Städte und Gemeinden werden ihre Haushaltsführung auf ein Rechnungssystem umstellen, das sich an kaufmännischen Grundsätzen orientiert („Doppik“). Städte und Gemeinden, die eine Umstellung auf die Doppik nicht vornehmen wollen, können weiterhin die Kameralistik anwenden. Allerdings wird auch das kameralistische Haushalts- und Rechnungssystem um betriebswirtschaftliche Elemente ergänzt werden („Weiterentwickelte Kameralistik“).

Zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts auf der Basis einer weiterentwickelten Kameralistik hat die IMK folgenden Beschluss gefasst:

„Erweiterte Kameralistik“

„Die Innenministerkonferenz nimmt den Bericht ‚Eckpunkte für die Reform des kameralistischen Haushalts- und Rechnungssystems‘ zustimmend zur Kenntnis. Sie bittet den AK III, zur Umgestaltung des kameralistischen Haushalts- und Rechnungswesens, die Musterentwürfe für die notwendigen Rechtsvorschriften zu formulieren. Ziel ist ein partielles Ressourcenaufkommens- und Ressourcenverbrauchskonzept, das eine wirtschaftliche Steuerung der Kommunen ermöglicht.“

Zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts auf der Basis eines doppelischen Rechnungssystems hat die IMK folgenden Beschluss gefasst:

„Doppik“

- „1. Die Innenministerkonferenz nimmt den Bericht ‚Eckpunkte für ein kommunales Haushaltsrecht zu einem doppelischen Haushalts- und Rechnungssystem‘ zustimmend zur Kenntnis.
2. Sie bittet den AK III, zur Gestaltung eines neuen kommunales Haushaltsrechts zu einem doppelischen Haushalts- und Rechnungssystem die Musterentwürfe für die notwendigen Rechtsvorschriften zu formulieren. Ziel ist, die Kommunalverwaltungen durch verstärkten Einsatz betriebswirtschaftlicher Instrumente reformieren zu können. Dabei wird das zweigliedrige kaufmännische Rechnungssystem an die Erfordernisse der öffentlichen Verwaltung angepasst und um eine dritte Rechnungskomponente - eine im Rechnungsverbund geführte Finanzrechnung (Kapitalflussrechnung) - erweitert. Absicht ist ein vollständiges Ressourcenaufkommens- und Ressourcenverbrauchskonzept, das eine wirtschaftliche Steuerung der Kommunen als Ganzes und der kommunalen Dienstleistungen ermöglicht.“

Die Eckpunktepapiere sowie die Presseerklärung der IMK „Innenministerkonferenz für grundlegende Reform des kommunalen Finanzwesens“ können von der Website des DStGB, www.dstgb.de, unter der Rubrik Kommunalreport abgerufen werden.

[Stichworte: Neues Gemeindehaushaltsrecht; erweiterte Kameralistik, Doppik]

ED 4**Cross-Border-Leasing entfällt endgültig**

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat aktuell mit Mitteilung vom 17.12.2004 nochmals darauf hingewiesen, dass durch ein am 22.11.2004 von US Präsident George W. Bush unterzeichnetes Gesetz zum „American Jobs Creation Act of 2004“ unterschriebenes Gesetz die steuerliche Begünstigung von grenzüberschreitenden Leasinggeschäften (Cross-Border-Leasing) entfällt. Damit entfällt auch die Attraktivität dieses Steuersparmodells für US-Amerikanische Investoren. Dadurch ist es auch für deutsche Kommunen bzw. kommunale Unternehmen faktisch nicht mehr möglich, über diese Finanzierungsmodelle einen Vorteil nach US-Steuerrecht zu partizipieren. Wie der Deutsche Städte- und Gemeindebund bereits mit Mitteilung vom 29.10.2004 berichtet hat, ist allerdings davon auszugehen, dass Cross-Border-Leasing-Verträge, die vor dem 12.03.2004 geschlossen worden sind, noch nach US-Steuerrecht anerkannt werden und Bestandsschutz genießen.

Wir bitten um Beachtung.

Dezernat 1-CB

Nr. 1 – ED 4 vom 17.01.2005

ED 5**Ausbildung von Waldpädagoginnen und Waldpädagogen:****hier: Vereinheitlichung von Ausbildung und Prüfung**

Zur Zeit werden von verschiedenen Anbietern Ausbildungsgänge und Zusatzqualifikationen angeboten, die zum Ziel haben, die Teilnehmer/innen in die Lage zu versetzen, Führungen zu Umwelt- und Naturthemen, insbesondere auch zum Thema Wald, anzubieten.

Inhalte und Qualität der Lehrgänge sind derzeit sehr unterschiedlich. Um hier eine größere Vergleichbarkeit, insbesondere in dem Bereich „Waldpädagogik“ erreichen zu können, erarbeitet der Landesbetrieb Hessen-Forst zur Zeit auf der Grundlage der DIN-Norm EN ISO/IEC 17024:2003 einen Ausbildungs- und Prüfungsplan für Waldpädagoginnen und Waldpädagogen. Zielgruppe sind Privatpersonen, die Waldführungen im Ehren- oder Nebenamt durchführen sowie Erzieher, Lehrer sowie Forstleute, die eine entsprechende Zusatzqualifikation erwerben wollen. Dieser Plan soll nach Fertigstellung dem zuständigen Ministerium zur Anerkennung vorgelegt werden.

Der Landesbetrieb Hessen-Forst hat uns einen entsprechenden Entwurf eines 14-tägigen Lehrganges zur Ausbildung zum zertifizierten Waldpädagogen vorgelegt, der insgesamt 7 Unterrichtbausteine umfasst. Angefangen bei Waldwissen (Wald- und Ökologie) über methodisch didaktische Grundlagen, Recht und Haftung, Recherche und Medien bis hin zur Teilnahme an einem Praktikum in waldpädagogischen Einrichtungen.,

Um eine Vereinheitlichung der Ausbildung und Prüfung über das Land Hessen erreichen zu können, hat der Landesbetrieb Hessen-Forst um Unterstützung in Form eines Musterschreibens gebeten, welches wir anliegend abgedruckt haben.

Sofern Sie die Ziele des Landesbetriebs Hessen-Forst hier unterstützen können und wollen, kann dies in Form dieses Musterbriefes geschehen.

„M u s t e r**Ihr Zeichen :**

Landesbetrieb HESSEN-FORST

Unser Zeichen :

-Landesbetriebsleitung-

Auskunft erteilt

:

Bertha-von-Suttner-Str. 3

Telefon

:

34131 Kassel

E-Mail :**Datum :****Ausbildung von Waldführer/innen und Waldpädagoginnen/Waldpädagogen;****hier: Vereinheitlichung der Ausbildung und Prüfung****Schreiben des Landesbetriebs HESSEN-FORST vom**

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

dieteilt die Meinung des Landesbetrieb HESSEN-FORST, dass eine Vereinheitlichung der Ausbildungs- und Prüfungsinhalte von Lehrgängen zur Ausbildung von Waldpädagoginnen/ Waldpädagogen sinnvoll und wünschenswert ist. Ziel muss es dabei sein, Waldpädagoginnen/Waldpädagogen in die Lage zu versetzen, den Waldbesucher/innen die Nutz- und Schutzfunktionen des Waldes, seine Bewirtschaftungsformen und die Inhalte der unterschiedlichen Zertifizierungssysteme sachlich und fachlich richtig sowie der Altersgruppe der zu Führenden angepasst zu vermitteln.

Aus diesem Grund und aus Gründen der Vergleichbarkeit der Qualität hält die es für richtig und wichtig, dass die im Rahmen dieser Ausbildung abzulegenden Prüfungen durch Prüfer/innen abgenommen werden, die einer Stelle angehören, die ihre Qualifikation in regelmäßigen Audits nachweist. Die begrüßt und unterstützt daher die Bestrebungen des Landesbetriebs HESSEN-FORST, sich akkreditieren zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen“

ED 6

Fallstudien-Untersuchung "Monitoring und Bauleitplanung"**hier: Aufruf zur Teilnahme an der Untersuchung**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) mit der Durchführung einer Untersuchung zum „Monitoring“ von Bauleitplänen beauftragt. Mit der Fallstudienuntersuchung sollen die Städte und Gemeinden bei der Umsetzung dieser im Bauplanungsrecht neuen Aufgabe unterstützt werden.

Ziel der Untersuchung ist, anhand von exemplarisch ausgewählten Bauleitplänen Möglichkeiten einer sachgerechten, anwendungsfreundlichen und kostengünstigen Erfüllung der Monitoringaufgabe aufzuzeigen, wobei zusätzlicher Verwaltungsaufwand möglichst vermieden oder in Grenzen gehalten werden soll.

Teilnahmebedingungen / Voraussetzungen:

In die Untersuchung sollen – ähnlich wie beim Planspiel im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum EAG Bau – sechs Städte und Gemeinden unterschiedlicher Größe einbezogen werden. Beteiligt sein sollen zwei kleine, zwei mittlere und zwei große Kommunen, wobei sie möglichst aus unterschiedlichen Bundesländern stammen sollen.

Jede Stadt/Gemeinde soll sich mit mindestens zwei laufenden Bebauungsplanverfahren (nach neuem Recht!) und mindestens mit einem abgeschlossenen Bebauungsplanverfahren an der Untersuchung beteiligen.

Es wird erwartet, dass die Überwachungskonzepte nach der Art der geplanten städtebaulichen Nutzung, der Größe des Plangebiets und abhängig davon, ob es sich um einen Angebots- oder einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, variieren werden.

Deshalb wird die Berücksichtigung einer möglichst großen Bandbreite von Bauleitplänen angestrebt, die sich nach den vorgenannten Merkmalen unterscheiden. Aus diesem Grund sind Angaben zu den mit den Bebauungsplänen verfolgten Nutzungszielen, zum Konkretisierungsgrad, zur Lage, zur Größe, zum Verfahrensstand sowie zum Zeitpunkt des voraussichtlichen Verfahrensabschlusses zu machen.

Ebenfalls erwartet werden Angaben dazu, ob die Gemeinde mit der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans befasst ist. Von Seiten des Difu wird angestrebt, dass in drei der sechs beteiligten Städte und Gemeinden ein Aufstellungs- oder Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans begonnen worden ist, da sich die „Monitoringpflicht“ auch auf die Durchführung von Flächennutzungsplänen als vorbereitende Bauleitpläne bezieht.

Zusätzlich sind Angaben zur Verwaltungsstruktur der jeweiligen Gemeinde beziehungsweise der Zuständigkeitsordnung auch im Verhältnis zu externen Behörden zu machen. Diese Angaben sind deshalb von Bedeutung, weil für eine effiziente Gestaltung der Überwachungspflicht der Zusammenarbeit zwischen kommunalen und staatlichen Fachbehörden auf der einen Seite sowie der Gemeinde als Planungsträgerin auf der anderen Seite eine zentrale Bedeutung zukommen wird.

Vorteile der Untersuchung für die teilnehmenden Städte und Gemeinden:

Das Difu wird zu Beginn der Fallstudienuntersuchung den beteiligten Städten und Gemeinden ein Kriterienraster für die Auswahl geeigneter Überwachungsmaßnahmen vorlegen, welches einerseits Anregungen und einen Orientierungsrahmen für die Städte und Gemeinden

bieten kann, andererseits im Rahmen der Fallstudienuntersuchung überprüft und weiterentwickelt werden soll.

Darüber hinaus wird Gelegenheit zu einem direkten Erfahrungsaustausch mit den beteiligten Städten und Gemeinden im Rahmen zweier Workshops gegeben. Der Erfahrungsaustausch wird kontinuierlich über die gesamte Dauer der Fallstudienuntersuchung stattfinden können.

Die beteiligten Städte und Gemeinden haben somit die Chance, unterstützt durch das Forschungsprojekt, ihr Verwaltungshandeln im Hinblick auf das geforderte Monitoring von Bauleitplänen in kurzer Zeit sachgerecht, rechtssicher sowie in hohem Maße effizient auszugestalten.

Bewerbung:

Interessierte Städte und Gemeinden können sich an das Deutsche Institut für Urbanistik, Arbeitsbereich Stadtentwicklung und Recht, Frau Frölich, Straße des 17. Juni 112, 10623 Berlin wenden und um Übersendung der Bewerbungsunterlagen bitten. Diese Unterlagen bestehen im Wesentlichen aus einem Bewerbungsbogen, in dem Angaben zu den Bauleitplanverfahren abgefragt werden, die von den Städte und Gemeinden als Fallbeispiele vorgeschlagen werden. Weitere Angaben sind unter anderem zu den organisatorischen Rahmenbedingungen zu machen.

Die Bewerbungsunterlagen sind dann in vollständiger Form bis spätestens zum 04.02.2005 beim Deutschen Institut für Urbanistik einzureichen. Verspätet eingegangene Bewerbungsunterlagen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Die Fallstudienuntersuchung soll in der Zeit von Mai 2005 bis Februar 2006 durchgeführt werden.

Weitere Informationen sind beim Deutschen Institut für Urbanistik unter oben genannter Anschrift oder bei Dr. Arno Bunzel (Telefon 0 30 / 3 90 01-2 38, eMail bunzel@difu.de) oder bei Franciska Frölich (Telefon 0 30 / 3 90 01-2 45, froelich@difu.de) erhältlich.

ED 7**Aufbau der Geodateninfrastruktur Hessen****hier: Einführung eines neuen Raumbezugssystems und eines neuen Datenmodells für die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung**

Nach Informationen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung werden die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung in Hessen voraussichtlich im Laufe des Jahres 2007 in ein neues, bundesweit einheitliches Datenmodell überführt und damit erhebliche strukturelle Änderungen erfahren.

In dem Informationsschreiben heißt es:

„Dieses Modell wurde nach internationalen Normen und aktuellen Technologiestandards entwickelt und wird die Effizienz bei den Geschäftsprozessen zur Führung und Pflege der Daten deutlich steigern. Dieser Modellwechsel wird auch Anlass sein, das geodatische Raumbezugssystem vom bisher geltenden „Potsdam-Datum mit Gauß-Krüger-Abbildung“ auf das europäische terrestrische Referenzsystem 1989 mit UTM-Abbildung (kurz ETRS 89/UTM) umzustellen. Durch diese mit den Kataster- und Landesvermessungsbehörden aller Bundesländer abgestimmte Maßnahme wird auch in Hessen ein modernes Bezugssystem geschaffen, das den Austausch und die Verknüpfung von Geodaten im europäischen und nationalen Rahmen stark vereinfachen wird.“

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das beiliegende Informationsblatt verwiesen.

ED 8**Schadensersatzansprüche; Umsatzsteueranteil in Rechnungen von Fachfirmen**

Mit Urteil vom 14.09.2004 (Az.: VI ZR 97/04) hat der BGH entschieden, dass Schadensersatzansprüche wegen der Reparatur einer Schutzplanke der Bundesautobahn auch die komplette Umsatzsteuer umfassen, die die zuständige Behörde an eine beauftragte Fachfirma gezahlt hat. Dies ist insoweit bedeutsam, da damit die Urteile des AG Rockenhausen (Urt. v. 09.09.2003, Az.: 2 C 597/03, abgedr. in SVR 1/2004, S. 35) und des LG Kaiserslautern (Urt. v. 16.03.2004, Az.: 1 S 197/03, abgedr. in DAR 2004, S. 275) aufgehoben werden.

Streitgegenstand war ein Verkehrsunfall, bei dem auf der Autobahn Einrichtungen wie z. B. die Schutzplanke beschädigt wurde. Sowohl das AG Rockenhausen als auch das LG Kaiserslautern gingen davon aus, dass im Wege der Vorteilsausgleichung der Schädiger nicht auch für den auf die Reparaturkosten entfallenen Umsatzsteueranteil hafte, da ansonsten der Bund den Steueranteil doppelt erhalte. Der Schädiger, bzw. dessen Versicherung hatte in dem Prozess die auf die Schadenssumme entfallene Umsatzsteuer entsprechend dem Anteil des Bundes am Umsatzsteueraufkommen (in diesem Fall 50,25 %) abgezogen.

Die Ausführungen beider Gerichte halten der revisionsrechtlichen Überprüfung des BGH nicht stand. Dieser ist der Auffassung, dass der Umsatzsteueranteil nicht im Wege der Vorteilsausgleichung auf die geltend gemachte Schadensersatzforderung anzurechnen ist, da deren Voraussetzungen nicht vorliegen. Vor- und Nachteil müssen gewissermaßen zu einer Rechnungseinheit verbunden werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich der Geschädigte ersparte Steuern auf seinen Schadensersatzanspruch anrechnen lassen muss. Dies ist in den Fällen gegeben, in denen die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 UstG besteht, und der Geschädigte deshalb berechtigt ist, die ihm in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer von seiner eigenen Umsatzsteuerschuld abzusetzen und damit seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Finanzamt um diesen Betrag zu verringern.

Nach Ansicht des BGH greifen diese Grundsätze im vorliegenden Fall nicht ein. Die Leistung der Fachfirma unterlag der Umsatzsteuer gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UstG. Dabei fällt die Umsatzsteuer grundsätzlich an, wenn Leistungen durch einen Unternehmer ausgeführt werden. Diese Besteuerung dient der Deckung des Finanzbedarfs der öffentlichen Hand. Daher geht der BGH davon aus, dass das Land bei Erstattung der Umsatzsteuer unmittelbar keinen Vorteil erlangt, weil die Umsatzsteuer tatsächlich an den beauftragten Unternehmer bezahlt wurde. Da darüber hinaus der tatsächlich unfallbedingte Schaden im Bereich der Straßenbaulast aufgetreten ist, der durch Abführung der Umsatzsteuer verursachte Vermögenszuwachs aber in einem ganz anderen Bereich, nämlich dem des Steueraufkommens liegt, fehlt es an der notwendigen Rechnungseinheit von Vor- und Nachteil. Da dem geschädigten Land nach dem Willen des Gesetzgebers der Umsatzsteueranteil unabhängig vom Unfallereignis zusteht, ist durch das Schadensereignis weder eine geschuldete Steuer weggefallen, noch wurde eine gemindert, so dass keine Vorteilsanrechnung zu erfolgen hat.

Zwar betrifft dieses Urteil, und die vorausgehenden Urteile des AG Rockenhausen und des LG Kaiserslautern ausschließlich die Bundesrepublik als Anspruchsinhaber und Schäden an Bundes- bzw. Landeseigentum. Dies hinderte jedoch verschiedene Versicherungen nicht daran, die entsprechenden Mehrwertsteuerbeträge von ausführenden Fachfirmen um den zufließenden Teil der Umsatzsteuer zu kürzen. Insofern bitten wir um Beachtung dieser Rechtsprechung bei der Schadensabwicklung mit den Versicherungen.

Das Urteil des BGH werden wir in einer der nächsten Ausgaben der HSGZ veröffentlichen.

ED 9**Fachkonferenz "Funktionalreform und Gemeindefinanzen"**

Auf Initiative der beiden Bürgermeister Gerhard Krumm, Idstein und Axel Petri, Hünstetten, wird am

2. März 2005, 10.00 Uhr, in der Stadthalle Idstein,

eine Fachkonferenz über Funktionalreform und Gemeindefinanzen stattfinden.

Die beiden Bürgermeister unterstreichen die unbedingte Notwendigkeit einer solchen Konferenz damit, dass die Haushaltsdiskussion in den Kommunen die strukturellen Finanzierungsdefizite in einem bisher nicht gekannten Ausmaß offenbaren.

Nach dem kläglichen Scheitern der Gemeindefinanzreform und dem Abebben der Kampagne „Rettet die Kommunen“ stehe die Frage einer Funktionalreform in Hessen als Voraussetzung und Bestandteil einer nachhaltigen Konsolidierungsstrategie ganz oben auf der Agenda. In etlichen Bundesländern sei dieser Prozess längst eingeleitet worden. Ein weiteres Zuwarten stünde in einem umgekehrt proportionalen Verhältnis zu der Dramatik, die die Krise der öffentlichen Finanzen im Ganzen, die der Kommunen im ganz Besonderen angenommen habe.

Sowohl die Bertelsmannstiftung als auch der Hessische Städte- und Gemeindebund werden als Mitveranstalter bei diesem Projekt auftreten.

Bürgermeister Krumm und Bürgermeister Petri werden in einem persönlichen Schreiben alle Bürgermeister und Oberbürgermeister Hessens, alle Landräte, die Regierungspräsidenten sowie Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und weiterer Organisationen einladen.

Dezernat 1-Sche/JM

Nr. 1 – ED 9 vom 17.01.2005

ED 10

Anhörung zum Entwurf einer Verordnung über den Tag der Ausländerbeiratswahlen 2005

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat uns den Entwurf einer Verordnung über den Tag der Ausländerbeiratswahlen 2005 zur Stellungnahme vorgelegt. Nach dem Inhalt des Verordnungsentwurfes ist auf der Grundlage einer Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (AGAH) beabsichtigt, den Wahltag für die nächsten Ausländerbeiratswahlen auf den 27.11.2005 zu bestimmen.

Grundsätzlich werden von Seiten der Geschäftsstelle keine Bedenken gesehen. Unter Umständen ist allerdings zu berücksichtigen, dass es sich um den ersten Adventssonntag handelt und ggf. Probleme bei der Gewinnung von Mitgliedern für die Wahlvorstände bestehen könnten.

Wir bitten die Städte und Gemeinden, die einen Ausländerbeirat gebildet haben, um Stellungnahme zu dem festgesetzten Wahltag. Sofern keine Bedenken bestehen, bitten wir uns dies ebenfalls mitzuteilen.

Wegen der uns vom Ministerium gesetzten Frist zur Stellungnahme, bitten wir um Mitteilung bis zum **10. Februar 2005**.

Dezernat 2 – Adr/Hq**Nr. 1 – ED 10 vom 17.01.2005**

ED 11

Finanzielle Förderung für das Haushaltsjahr 2005**a) Auswärtige kulturelle Vorhaben im kommunalen Bereich****b) Internationale Verständigung durch Jugendaustausch im kommunalen Bereich**

Das Auswärtige Amt hat für das Haushaltsjahr 2005 wieder finanzielle Mittel zur Förderung von auswärtigen kulturellen Vorhaben und der internationalen Verständigung durch Jugendaustausch im kommunalen Bereich in Aussicht gestellt. Die Verwaltung der Mittel ist an die deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen (RGRE) übertragen worden.

Die dafür geltenden Richtlinien sowie die Antragsformulare können bei der Geschäftsstelle des HSGB angefordert werden. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Richtlinien sowie die Antragsformulare für 2005 auch auf der Homepage des Rates der Gemeinden und Regionen Europas unter www.rgre.de zum downloaden bereit stehen.

Die Städte und Gemeinden, die für 2005 Vorhaben entsprechend der Vergaberichtlinien planen und an einer Förderung interessiert sind, reichen die Anträge bitte direkt bei der deutschen Sektion des RGRE ein. Anträge können **bis Juni** für das jeweilige Jahr, in dem die Maßnahme stattfindet, eingereicht werden.

Wir weisen darauf hin, dass eine Förderung nur für die in den Richtlinien beschriebenen Fälle in Frage kommen kann. Insbesondere ist zu beachten, dass Begegnungen, die aus anderen Bundesmitteln gefördert werden, keine zusätzliche Förderung durch das Auswärtige Amt erfahren können.

Da die vom Auswärtigen Amt zur Verfügung gestellten Förderungsmittel relativ gering sind, wird wiederum eine Auswahl getroffen werden müssen. Die Antragsstellung gibt noch keinen Anspruch auf finanzielle Förderung.

Wir weisen darauf hin, dass

- a) Zuschussanträge bereits bei Planung und **nicht** nach Abschluss der Maßnahme eingereicht werden müssen und
- b) lückenhaft ausgefüllte Anträge zu Lasten des Antragstellers gehen.

ED 12**Deutsch-russischer Jugendaustausch - Förderung des Jugend- und Schüleraustauschs**

Im Rahmen der aktuellen deutsch-russischen Regierungskonsultationen wurde am 21.12.2004 in Gottdorf/Schleswig-Holstein ein Regierungsabkommen über die jugendpolitische Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Russland unterzeichnet. Die Förderung des deutsch-russischen Jugend- und Schüleraustauschs, auch im Rahmen kommunaler Partnerschaften, wird damit auf eine neue Grundlage gestellt.

Das neue Abkommen löst das Abkommen von 1989 ab, das mit der UdSSR geschlossen wurde. Erstmals wird im Jugendaustausch mit einem anderen Land bei der Finanzierung ein Modell der öffentlich-privaten Partnerschaft (Public-Private-Partnership) begründet. Neben dem Austausch von Gruppen wird auch der Individualaustausch gefördert, z. B. junge Freiwillige im Rahmen eines zivilgesellschaftlichen Engagements oder berufliche Praktika sowie Sprachcamps und gemeinsame Aktivitäten mit europäischen und internationalen Organisationen. Die kulturellen Erfahrungen junger Menschen mit Migrationshintergrund sollen besonders genutzt werden.

Zentrales Element des Abkommens ist die Einrichtung von Koordinierungsbüros in Russland und Deutschland. Sie sollen am Austausch Interessierte informieren, beraten und schließlich auch die Mittel für den Austausch bewirtschaften. Die Finanzierung des Austausches erfolgt in Sinne einer Public-Private-Partnership, d. h. neben den Fördermitteln aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes, die von derzeit 680.000 Euro sukzessive auf 2 Mio. Euro p. a. aufgestockt werden, wollen die Robert Bosch Stiftung in der Aufbauphase sowie die im Ost-Ausschuss der deutschen Wirtschaft zusammengeschlossenen Firmen über einen Zeitraum von vier bis fünf Jahren einen Beitrag von etwa 7 Mio. Euro beisteuern. Auf deutscher Seite wird zu diesem Zweck eine „Deutsch-Russische Jugendstiftung“ gegründet werden.

Das deutsch-russische Abkommen finden Sie im Internet unter:

[http:// www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Pressestelle/Pdf-Anlagen/deutsch-russisches-abkommen.property=pdf.pdf](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Pressestelle/Pdf-Anlagen/deutsch-russisches-abkommen.property=pdf.pdf)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

E-mail: poststelle@bmfsfj.de

Internet: <http://www.bmfsfj.de>

Servicetelefon: 01801/907050

ED 13**Förderpreis der Robert Bosch Stiftung für deutschrussisches Bürgerengagement und Städtepartnerschaften**

Das Deutsch-Russische Forum hat den Förderpreis der Robert Bosch Stiftung für deutsch-russisches Bürgerengagement ausgeschrieben. Es stehen insgesamt 40.000 Euro Preisgeld zur Verfügung. Förderfähig sind auch Städtepartnerschaften.

Bewerben können sich private Initiativen, Vereine, Stadtverwaltungen und Einzelpersonen aus Deutschland und Russland, die mit einem Partner im jeweils anderen Land kooperieren. Der Förderpreis wird an Initiativen in den Kategorien „Städtepartnerschaften“, überregionale Träger und Verbände“, Private Initiativen und Vereine sowie „Einzelpersonen“ verliehen. Das Projekt kann in den Bereichen Aus- und Weiterbildung, Begegnung von Jugendlichen, Kulturprojekte, soziale Projekte, Wirtschaftsförderung, Tourismusförderung, Landwirtschaft und Umweltschutz angesiedelt sein.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 28. Februar 2005.

Nähere Informationen sowie das Antragsformular in deutscher und russischer Sprache finden Sie unter

<http://www.deutsch-russisches-forum.de/buergerengagement/Foerderpreis.htm>.

Oder können angefordert werden beim

DEUTSCH-RUSSISCHES Forum e.V.
Schillerstr. 59
10627 Berlin
Tel. 030-263 907-13
Fax: 030-263 907-20

Weitere Informationen:

www.deutsch-russisches-forum.de
www.russlandpartner.de

ED 14

Internationales Seminar "Jugend gegen Rassismus, Antisemitismus und Fremdenhass" am 8. - 10. März 2005 in Eilat/Israel

Der israelische Gemeindeverband, ULAI – Union of Local Authorities in Israel – veranstaltet zusammen mit dem Internationalen Forum von Entscheidungsträger zum Jugendaustausch (IFDMYE) vom 8. bis 10. März 2005 in Eilat, Israel, ein internationales Seminar „Jugend gegen Rassismus, Antisemitismus und Fremdenhass“. Der stellvertretende Generaldirektor von ULAI, Avi Rabinovich, hat der Hauptgeschäftsstelle ein Programm in deutscher Sprache übersandt, das auf der Homepage des DStGB unter www.dstgb.de unter der Rubrik Veranstaltungen – Internationales Seminar gegen Rassismus – abrufbar ist. Herr Rabinovich hat in einem Gespräch mit der Hauptgeschäftsstelle darüber hinaus den Wunsch um neue Partnerschaften zwischen deutschen und israelischen Städten, insbesondere kleinerer und mittlerer Städte geäußert. Das ausgeschriebene Seminar könnte eine erste Kontaktaufnahme ermöglichen. Im Fall der Teilnahme und einem Interesse an einer Partnerschaft würde der israelische Gemeindeverband entsprechende Kontakte herstellen.

Die Veranstaltungssprache ist Englisch, eine Simultanverdolmetschung in andere Sprachen hängt von der Anzahl der Teilnehmer ab. Für die Unterbringung im Tagungshotel Le Meridien in Eilat sowie für die Verpflegung während der Veranstaltung wird ein Pauschalangebot in Höhe von 450 Euro angeboten. Reise- und Flugkosten müssen die Teilnehmer selbst tragen.

Weitere Informationen zu der Veranstaltung sind erhältlich direkt bei dem Israelischen Städtebund.

EFDMYE c/o Union of Local Authorities in Israel (ULAI)
19, Ha'arbaa Street, POB 20040
TelAviv 61200, Israel
Tel. 972-3-6844210/12, 13, 14
Fax: 972-3-6844211
E-Mail: ulaus@netvision.net.il
Website: www.ulai.org.il

Dezernat 1-JM**Nr. 1 – ED 14 vom 17.01.2005**

ED 15**Interkommunale Zusammenarbeit; Zusammenschluss von Bauhöfen**

Eine Mitgliedsgemeinde hat angefragt, in welchen Städten bzw. Gemeinden ein Zusammenschluss der Bauhöfe erfolgt ist bzw. entsprechende Überlegungen angestellt werden. Wir bitten um kurze Mitteilung – gerne auch telefonisch (Fr. Adrian: 06108-6001-51) – bis zum 31.01.2005.

[Stichworte: Interkommunale Zusammenarbeit Bauhöfe]

Dezernat 2 - Adr

Nr. 1 – ED 15 vom 17.01.2005

ED 16**Tarifliche Motorsägenentschädigung (§ 35 Abs. 2 MTW) ab 01. Januar 2005**

Die tarifliche Motorsägenentschädigung gem. § 35 Abs. 2 MTW wird vom 01. Januar 2005 an auf 4,92 € je Motorsägenbetriebsstunde festgesetzt. Vom gleichen Zeitpunkt an erhöht sich dieser Betrag ferner um die Mehrkosten für den Alkylat-Sonderkraftstoff um 1,44 € auf insgesamt 6,36 € je Motorsägenbetriebsstunde.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

[Stichworte: Tarifliche Motorsägenentschädigung (§ 35 Abs. 2 MTW) ab 01. Januar 2005]

Dezernat 1-Bü

Nr. 1 – ED 16 vom 17.01.2005

**Schelzke
Geschäftsführender Direktor**

Anlage

Stellen- und Verkaufsanzeigen
Seminarangebot „KEKS“ der Stadt Bad Nauheim

Stellen- und Verkaufsanzeigen

In der **Gemeinde Diemelsee** (Landkreis Waldeck-Frankenberg) ist die Stelle der / des

hauptamtlichen Bürgermeisterin / hauptamtlichen Bürgermeister

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde hat zur Zeit ca. **6.000 Einwohner** in 13 Ortsteilen.

Die Stellenbesoldung erfolgt nach A16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Das Ende der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers ist der 03. September 2005.

Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht vom Wahlrecht nach § 31 HGO ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen.

Diemelsee ist mit seinen 13 Ortsteilen ein Fremdenverkehrsschwerpunkt im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Einige Orte sind als „anerkannte Erholungs- bzw. Luftkurorte prädikatisiert“, was den Erholungs- und Freizeitwert unserer Region verdeutlicht.

Mittelpunkt unserer Erholungslandschaft ist der Diemelsee mit 22 Mio. cbm Inhalt, 166ha Wasserfläche und 7.5 km Gesamtlänge. Die Gemeinde liegt im Herzen des gleichnamigen „Naturparks Diemelsee“. Nachbargemeinde ist der bekannte Wintersportort Willingen.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: CDU 9 Sitze, SPD 12 Sitze, F.D.P. 4 Sitze, FWG 6 Sitze (=31 Sitze)

Die Wahl findet am **Sonntag, dem 17. April 2005** (Hauptwahltermin), eine evtl. Stichwahl am Sonntag, dem 08. Mai 2005 statt.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 10. Februar 2005 bis 18.00 Uhr schriftlich bei dem Gemeindewahlleiter der Gemeinde Diemelsee in 34519 Diemelsee, OT Adorf, Am Kahlenberg 1, einzureichen.

Die Wahlvorschläge sollten möglichst so frühzeitig vor diesem Termin eingereicht werden, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die vollständige Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist am Freitag, dem 31. Dezember 2004 in der Waldeckischen Landeszeitung öffentlich bekannt gemacht worden. Sie kann unter der vorgenannten Anschrift des Gemeindewahlleiters angefordert werden.

Der Wahlleiter der Gemeinde Diemelsee

gez. Hans-Jürgen Fischer

Die Stadt **Bad Vilbel** bietet das nachfolgend beschriebene Fahrzeug und Winterdienstgerät - gegen Höchstgebot - zum Verkauf an:

Angebote können sowohl getrennt als auch als Gesamtgebot (für beide Lose) abgegeben werden.

Das für die Verkäuferin wirtschaftlichste Angebot erhält den Zuschlag.

LOS I FAHRGESTELL

- Hersteller: Mercedes- Benz
- Typ U 1200
- Erstzulassung: 27.07.1986
- Leistung 92 KW
- km Stand zum 04.01.2005: 27365
- Zul. Ges. Gewicht 7,50 t
- Arbeitsstunden 142,8
- Lackierung: Kommunalorange
- Aufbau: 3 Seiten Kipper Kommunalhydraulik
Radio Feuerlöscher
2er Beifahrersitzbank 4fach Hyd. Schnellwechselschlus
AHK Zapfwelle vorn und hinten

Fälligkeiten:

AU 07/05
HU 07/05
§ 57 07/06

LOS II AUFBAUGERÄT

Epoke Streuautomat PB 1,6 HK
Feuchtsalz
Streukontrolle
Bj 1993
Streuautomat wurde 06/2002 generalüberholt

Die Übergabe ist kurzfristig möglich.

Angebote sind bis zum 10.02.2005, 13.00 Uhr zu richten an:

Magistrat der Stadt Bad Vilbel

Technische Dienste/Bauwesen

Herrn Vogel

Friedberger Straße 6, 61118 Bad Vilbel

Tel.: 06101/ 602284, Fax: 06101/ 602336

Besichtigungstermine sind direkt mit dem Leiter der Werkstatt des städt. Betriebshofes,

Herrn Detlef Nagel

Theodor-Heuss-Str. 47, 61118 Bad Vilbel-Dortelweil

Tel.: 06101/ 528280, Fax: 06101/ 528273 zu vereinbaren.